

Verband der Privaten Hochschulen e.V. • Frankfurter Allee 73a • D-10247 Berlin

An den Vorsitzenden
des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peer Knöfler
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Per Mail an:

bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Verband der Privaten Hochschulen e.V.

Postanschrift:

Postfach 35 04 09 – 10213 Berlin

Besuchsanschrift:

Frankfurter Allee 73a – 10247 Berlin

Internet: www.private-hochschulen.net

Prof. Dr. Peter Thuy

Vorstandsvorsitzender

E-Mail: vorstand@private-hochschulen.net

Berlin, den 29.10.2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die
Stiftungsuniversität zu Lübeck / Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186
Ihr Schreiben vom 22.09.2021**

Sehr geehrter Herr Knöfler,

mit Ihrem o.a. Schreiben haben Sie unserem Verband die Gelegenheit gegeben, zu den beabsichtigten Änderungen im Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein für die Beratung im Bildungsausschuss nochmals Stellung zu nehmen.

Hierfür bedanken wir uns ausdrücklich und nehmen diese Gelegenheit sehr gerne wahr.

Nachfolgend stellen wir auf Basis unserer umfangreichen Stellungnahme vom Mai 2021 zum Ressortentwurf unsere wichtigsten Positionen zu den für die Privaten Hochschulen relevanten Punkten dar und bitten schon jetzt darum, dass diese Anmerkungen Einfluss auf das weitere Gesetzgebungsverfahren bekommen.

Hierfür bedanken wir uns schon jetzt!

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Prof. Dr. Peter Thuy

Vorstandsvorsitzender

Anmerkungen des VPH zum

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck / Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186“

1. Beiträge für Weiterbildungsmaßnahmen

Weiterbildung an Hochschulen ist ein wichtiger Bereich der Bildung, der schon seit Langem sehr erfolgreich von Privaten Hochschulen angeboten wird. Diese Form der akademischen Angebote hat sich auch zu einem nicht zu unterschätzenden Wirtschaftsfaktor entwickelt, in dem die Marktteilnehmer in einem Wettbewerb zueinander stehen und der aus Wettbewerbsgründen dem Gebot der Kostendeckung zu unterliegen hat.

Dieser Wettbewerb wird maßgeblich durch die Art und Qualität der angebotenen Leistungen; aber auch durch die dafür verlangten Preise bzw. Entgelte bestimmt.

Der in § 41 neu einzufügende Satz 4 verstößt jedoch gegen dieses Gleichgewicht, da hier auch das Anbieten einer Weiterbildungsmaßnahme unter den Selbstkosten bis hin zum völlig kostenlosen (für den Nachfrager) Angebot ohne jegliche weitere Ausführungen in der Begründung ermöglicht wird: *„Von einer Beitragserhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ein Weiterbildungsangebot im dringenden öffentlichen Interesse liegt“*.

Wir sind der Auffassung, dass durch die Hinzufügung des Satzes 4 mit dem Inhalt, dass die Weiterbildungsangebote durch eine Ermessensentscheidung (durch wen?) ganz oder teilweise ohne eine Beitragserhebung angeboten werden können, eine Privilegierung staatlicher Hochschulen in diesem Bildungssegment bedeutet und dadurch eine nicht hinnehmbare Wettbewerbsverzerrung hervorgerufen wird.

Somit fordern wir, auf die Hinzufügung des Satzes 4 zu verzichten.

2. Die besonderen Rahmenbedingungen bei Privaten Hochschulen und die Einflussnahme auf die Governance-Strukturen

Die beabsichtigten Regelungen des § 76 greifen weitgehend in die Governance-Strukturen nichtstaatlicher Hochschulen ein und könnten – so wie in der Literatur bereits intensiv diskutiert – durchaus unter grundrechtlichen Gesichtspunkten als sehr fragwürdig zu beurteilen sein.

§ 76 Abs. 2 fügt neben der Definition des Trägers einer nichtstaatlichen Hochschule auch eine Definition des vom Träger verschiedenen Betreibers einer nichtstaatlichen Hochschule ein. Betreiber einer nichtstaatlichen Hochschule sind danach „die natürlichen und juristischen Personen, die ihren Träger wirtschaftlich oder gesellschaftsrechtlich maßgeblich prägen“.

Diese Definition des Betreibers ist unseres Erachtens nicht nur unklar, sondern in der Sache auch völlig überflüssig. Da der Betreiber neben dem in Satz 1 definierten Träger keiner eigenständigen Begriffsdefinition bedarf. Die diesbezüglichen rechtlichen Pflichten aus dem HSG treffen bereits nach der geltenden Fassung den Träger. Dies reicht aus, um die Wissenschaftsfreiheit zu gewährleisten. Ein darüber hinausgehender Durchgriff auf den Betreiber ist weder erforderlich noch angesichts der Grundrechte, auf die sich ein privater Betreiber berufen kann, gerechtfertigt. Die Begriffsdefinition des Betreibers sollte deshalb ganz gestrichen werden.

Wir regen dringendst an, die Definition des Betreibers in § 76 Abs. 2 und sämtliche Verweise auf den Betreiber in den nachfolgenden Absätzen, in denen Pflichten auch für den Betreiber begründet werden, zu streichen.

Einer der wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Trägerkonstruktionen staatlich/privat sind die Rechtskreise, in denen sich die Hochschulen und ihre Träger bewegen. Bei Privaten Hochschulen gilt auch - neben den hochschulspezifischen öffentlich-rechtlichen Regelungen –immer noch das Zivil- bzw. Gesellschaftsrecht (je nach gewählter Organisationsform) für den Träger. Und hier gibt es Kollisionen, in denen sich die Regelungen einer staatlich getragenen Hochschule nicht auf die nichtstaatlichen übertragen lassen.

Sehr deutlich wird das in den Regelungen des **§ 76 Abs. (3) Nr. 2b** und insbesondere **Nr. 2g**.

Hier wird nunmehr gefordert, dass Funktionsträger des Betreibers nicht für akademische Leitungämter benannt werden dürfen und Funktionsträger des Betreibers von Beratungen und Beschlüssen der akademischen Gremien ausgeschlossen werden sollen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die gesetzliche Haftung der verantwortlichen Personen der Hochschulträgergesellschaften Privater Hochschulen hinweisen: **Es darf nicht dazu kommen, dass diese in der Haftung stehenden Personen gezwungen werden, Entscheidungen Dritter umzusetzen, für die sie anschließend das Haftungsrisiko tragen müssen.** Genau diese Gefahr bestünde jedoch im Falle einer vorgegebenen Gleichförmigkeit oder Analogie mit der Organisation staatlicher Hochschulen.

3. Qualitätssicherung durch Akkreditierung

Grundsätzlich stehen wir als Private Hochschulen hinter Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Wissenschaftssystems.

Auch die Verfahren der Institutionellen Akkreditierung werden von uns nicht in Frage gestellt, so lange sie sich an definierten und nachvollziehbaren Kriterien orientieren.

Die nun einzuführende Regelung des **§ 76a Abs. (1) S. 2**, dass das Ministerium jederzeit eine Reakkreditierung verlangen kann, um den Fortbestand der Anerkennungs Voraussetzungen überprüfen zu können, erfüllt diese Kriterien jedoch nicht.

Weder im Gesetzesentwurf noch in der Begründung wird darauf eingegangen, welche Tatbestände vorliegen müssen, dass dieses Verfahren seitens des Ministeriums außerhalb der üblichen Re-Akkreditierungszeiträume eingeleitet wird, so dass die Privaten Hochschulen sich hier einer permanenten Unsicherheit ausgesetzt sehen. Das Erfordernis der Durchführung eines Reakkreditierungsverfahrens ist für die Hochschule mit einem hohen personellen und finanziellen Aufwand verbunden und bedarf einer sorgfältigen Planung.

Ferner ist unklar, in welchem Verhältnis die hier erwähnte Reakkreditierung zur Prüfung des Fortbestandes der staatlichen Anerkennung stehen soll.

Hier fordern wir eine Konkretisierung der Einleitungstatbestände, der Klarstellung der Reakkreditierung oder nur Durchführung eines Reakkreditierungsverfahrens mit dem folgenden Wortlaut:

„Das Einholen einer gutachterlichen Stellungnahme außerhalb der im Rahmen der staatlichen Anerkennung festgelegten Zeitpunkte soll nur erfolgen, sofern substantielle Anhaltspunkte für eine Nichterfüllung der genannten Kriterien vorliegen. Die Hochschule ist vor Einleitung eines solchen Reakkreditierungsverfahrens anzuhören.“

Weiterhin sollte eine Vorlauffrist für ein Akkreditierungsverlangen von mindestens 18 Monaten gelten.